

**Hauptsatzung der Stadt Itzehoe
vom 25.02.2014
in der Fassung des III. Nachtrags**

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Sie setzt sich zusammen aus der Ursprungssatzung, der I., der II. und der III. Nachtragssatzung. Die Originalfassungen können in der Verwaltungsabteilung der Stadt Itzehoe eingesehen werden.)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 07.11.2013 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Itzehoe erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Rot über blaue Wellen auf einer durchgehenden silbernen Mauer zwei spitzbedachte silberne Zinntürme mit geschlossenem Tor; zwischen den Turmdächern ein silbernes Nesselblatt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im weißen, an den Rändern der beiden Längsseiten von je einem schmalen weißen und einem etwas breiteren roten Streifen begrenzten Feld das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Itzehoe“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Ratsversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung „Ratsherrin“, die Stadtvertreter die Bezeichnung „Ratsherr“.

§ 3

Einberufung der Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher einzuberufen, so oft die Geschäftsloge es erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Ratsversammlung, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen enthält.

§ 3 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsherrinnen und -herren an Sitzungen der Ratsversammlung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

- (3) Die Gestaltung der Sitzungen nach Absatz 1 und 2 wird in der Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe genauer geregelt.

§ 4

Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Ratsversammlung nach der Gemeindeordnung, nach dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung obliegenden Pflichten aus.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch dieser oder diese verhindert, von ihrer oder von seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 5

Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden. Ihre Bestellung erfolgt durch die Ratsversammlung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Itzehoe bei. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung, der Fachausschüsse und der Verwaltung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in Itzehoe; z. B. durch Erarbeitung eines Frauenförderplanes,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 - Mitwirkung bei Personalentscheidungen
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen,

Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dieses gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat der Ratsversammlung einmal im Jahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu erläutern.

§ 7

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

12 Mitglieder, davon 11 Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Nach § 45 b der Gemeindeordnung, Feuerlöschwesen, Rechnungsprüfungswesen, Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Ratsversammlung aufgrund von an die Ratsversammlung gerichteten Eingaben und Beschwerden in Selbstverwaltungsangelegenheiten

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanz- und Steuerwesen, Vermögens- und Schuldenverwaltung

c) Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wirtschaftsentwicklung und -förderung, Marktwesen

d) Stadtentwicklungsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen, Stadtplanung, Grundstückswesen, Siedlungs- und Wohnungswesen, Verkehrswesen, Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Landschaftspflege, Grünplanung, Forstwesen, Freizeitanlagen, Stadthygiene, Gesundheitswesen, Kleingartenwesen

e) Bildungsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bildungswesen, Angelegenheiten der Jugend, Förderung und Pflege des Sports

f) Ausschuss für städtisches LebenZusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Bibliothekswesen, Theaterwesen

Die Anzahl der Mitglieder aller Ausschüsse kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 („Überproportionalitätsklausel“) und Abs. 2 GO („beratendes Grundmandat“) erhöhen.

- (2) Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme (beratende Mitglieder) im Sinne von § 46 Abs. 2 GO in alle Ausschüsse, außer den Hauptausschuss, auch Bürgerinnen und Bürger entsenden, die der Ratsversammlung angehören können.
Diese werden nicht auf die Anzahl der in § 7 Abs. 1 genannten Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, angerechnet.
Als beratende Mitglieder in den Hauptausschuss können nur Ratsmitglieder entsandt werden.
- (3) Als stimmberechtigte Mitglieder sind Ratsmitglieder zu wählen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Anstelle von Ratsmitgliedern können andere zur Ratsversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger mit der Maßgabe gewählt werden, dass ihre Zahl die Zahl der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen darf. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss, dessen Mitglieder ausschließlich Ratsmitglieder sein müssen.
- (4) Die Ratsversammlung wählt für jeden Ausschuss nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Neben den Ratsmitgliedern können auch andere zur Ratsversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden, wobei diese auch Ratsmitglieder vertreten können. Dies gilt jedoch nicht für den Hauptausschuss und, in welchem nur ausschließlich Ratsmitglieder Stellvertreter werden können. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Reihenfolge Ihrer Wahl tätig.
- (5) Die Ratsversammlung wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sowie jeweils bis zu zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende. Die Wahl erfolgt gem. § 46 Abs. 5 GO
- (6) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften gebildeten Gremien bestellt.

§ 8**Aufgaben der Ratsversammlung**

Die Ratsversammlung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und trifft alle für die Stadt wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, sofern sie diese nicht nach §§ 9, 10 und 11 auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder einen anderen zuständigen Ausschuss übertragen hat.

Dem Zuständigkeitsbereich der Ratsversammlung unterliegen insbesondere:

- Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Ratsversammlung entscheidet,
- der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen die Stadt nicht gesetzlich verpflichtet ist,
- der abschließende Beschluss der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanungen nach § 140 Nr. 4 des Baugesetzbuches,
- die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungs- und Kreisentwicklungsplänen,
- die Gebietsänderung,
- die Einführung oder die Änderung eines Wappens oder einer Flagge,
- die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
- die Änderung und die Bestimmung des Stadtnamens,
- der Abschluss von Partnerschaften mit anderen Gemeinden,
- der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einem Betrag von über 100.000,00 € sowie die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen in Rechtsstreiten ab einem Betrag von über 200.000,00 €,

- die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Dienstbezüge und Arbeitsentgelte sowie die Versorgung von Beschäftigten der Stadt, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
- die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 200.000,00 €,
- der Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von über 200.000,00 €,
- Abschluss von Leasingverträgen, bei einer jährlichen Gesamtbelastung ab einem Betrag von über 100.000,00 €,
- die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, ab einem Betrag von über 200.000,00 €,
- die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Betrag von über 200.000,00 €,
- die Hingabe von Darlehen und die Gewährung von Zuschüssen ab einem Betrag von über 200.000,00 €,
- die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO),
- die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und deren Gründung,
- die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung von Eigenbetrieben,
- die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist,
- die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe,
- die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens,
- die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und auf Gesetz beruhenden sonstigen Verbänden,
- der Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,
- die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben der Stadt und
- die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GO in Verbindung mit § 45 c und
- die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde.

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragene Aufgaben, dazu gehören auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (dies sind Geschäfte bis zu einem Wert von 500.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 500.000,00 € jährlich).
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a) Stundungen, bis zu einem Betrag von 200.000,00 €
 - b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, bis zu einem Betrag von 50.000,00 € die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
 - c) den Erwerb von Vermögensgegenständen, bis zu einem Vermögenswert von 100.000,00 €,
 - d) den Abschluss von Leasingverträgen, bis zu einer jährlichen Gesamtbelastung von 50.000,00 €,
 - e) die Veräußerung und die Belastung von Stadtvermögen, bis zu einer Belastung oder eines Vermögenswertes von 150.000,00 €,
 - f) die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u. a. Rechten bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
 - g) die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 €,

- h) die Hingabe von Darlehen und die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 75.000,00 €,
- i) die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen in Rechtsstreiten bis zu einem Betrag von 100.000,00 €
- j) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- k) die Vergabe von Aufträgen und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
- l) die Feststellung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung zur Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Bürgerinnen und Bürger oder für ihr Verlangen auf ihre Abberufung vorliegt (§ 20 Abs. 1 letzter Satz GO)
- m) Entscheidung über Firmenausschluss bei Preisabsprachen oder Abgabe unrichtiger Erklärungen
- n) Annahme von Erbschaften

Sie oder er entscheidet ferner über die Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Ratsversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Stadtverwaltung. Zu seinen Aufgaben gehört es vor allem,
- die Beschlüsse der Ratsversammlung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten,
 - die von der Gemeindevertretung nach § 28 Satz 1 Nr. 12 zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten,
 - das von der Ratsversammlung nach § 28 Satz 1 Nr. 26 GO zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Stadtverwaltung anzuwenden,
 - auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken.

Der Hauptausschuss kann die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Ratsversammlung durch eigene Vorschläge ergänzen. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen (§ 27 Abs. 1 GO) an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der participationssteuerung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister grundsätzlich in öffentlicher Sitzung 1 x jährlich über die Geschäftslage der städtischen participations. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den participations, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als zentrales Kontrollgremium ist er verantwortlich für die Erarbeitung und Entwicklung eines wirksamen Kontrollinstrumentariums. Dazu gehört insbesondere, sowohl für die Ausübung der Kontrolle als auch für die Steuerungs, die Erarbeitung eines Konzeptes für ein Berichtswesen, das er nach Vorbereitung durch die Verwaltung entwickelt und das von der Ratsversammlung beschlossen wird. In seiner Ausübung der Kontrollfunktion kann er dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.
- (3) Dem Hauptausschuss werden nachstehende Entscheidungen übertragen:
- Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien,
 - Entscheidungen im Rahmen der participationssteuerung, soweit diese gesetzlich nicht der Ratsversammlung oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorbehalten sind,
 - Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €
 - Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 100.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,
 - Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von über 100.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,

- Abschluss von Leasingverträgen, bei einer jährlichen Gesamtbelastung ab einem Betrag von über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
 - die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, ab einem Betrag von über 150.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,
 - Stundungen, ab einem Betrag von über 200.000 €,
 - die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Betrag von über 100.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,
 - die Hingabe von Darlehen und die Gewährung von Zuschüssen ab einem Betrag von über 75.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,
 - die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen in Rechtsstreiten ab einem Betrag von über 100.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,
 - die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, sofern die Beteiligung einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € oder fünf vom Hundertsatz nicht übersteigt.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei städtischen Baumaßnahmen über 250.000,00 € im Rahmen eines Baukostencontrollings über die Freigabe der Haushaltsmittel vor Beginn des Projektes.
 - (5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht; dem Hauptausschuss wird ferner die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen (§ 22 Abs. 4 GO). Er entscheidet ferner bei den Ratsmitgliedern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 - (6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (7) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 - (8) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.

§ 11

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

Die den sonstigen ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Ratsversammlung beschlossenen Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung), welche zu den Öffnungszeiten im Rathaus, Verwaltungsabteilung, eingesehen werden kann.

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner (Einwohnerversammlung) einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sowie die oder der Ausschussvorsitzende, berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellen diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich

festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in angemessener Frist zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verträge mit Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Ratsversammlung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen diese beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 €, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 2.500,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Itzehoe ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13,26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Itzehoe werden durch Bereitstellung auf der Internetseite

www.itzehoe.de

bekanntgemacht.

Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden bei der Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe, zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Itzehoe werden in der

„Stadtzeitung“

als amtliches Bekanntmachungsblatt bekanntgemacht.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Die örtliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der „Stadtzeitung“ bewirkt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 25.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2010, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 19.11.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Itzehoe, 07.01.2014

gez.
Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung:

Die Originalsatzung wurde am 16.01.2014 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung 02/2019 wurde am 14.02.2019 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung erfolgte am 15.02.2019 unter www.itzehoe.de und in der „Stadtzeitung“. Die I. Nachtragssatzung tritt zum 16.02.2019 in Kraft.

Die Bekanntmachung 9/2021 der II. Nachtragssatzung erfolgte am 16.04.2021 in der Stadtzeitung der Stadt Itzehoe und ergänzend unter www.itzehoe.de. Die II. Nachtragssatzung tritt zum 17.04.2021 in Kraft.

Die Bekanntmachung 39/2023 der III. Nachtragssatzung erfolgte am 02.11.2023 unter www.itzehoe.de. Die III. Nachtragssatzung tritt zum 03.11.2023 in Kraft.